

LVR-Dezernat Jugend

LVR-Landesjugendamt Rheinland
LVR-Fachbereich Kinder und Familie



LVR-Landesjugendamt

AuftragKindeswohl 

Datum und Zeichen bitte stets angeben

14.07.2011

4/42.20

Frau Hahn

Tel 0221 809-4046

Fax 0221 8284-1045

petra.hahn@lvr.de

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Stadtverwaltungen

Kreisverwaltungen

-Jugendamt-

im Bereich des Landschaftsverbandes Rheinland
nachrichtlich:

Kommunale Spitzenverbände

Spitzenverbände der freien Wohlfahrtsverbände

Rundschreiben 42 / 744 - 2011

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

anhängend sende ich Ihnen zur Information einen Auszug aus der Niederschrift über die Dienstbesprechungen des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr mit den Bauaufsichtsbehörden im Januar und Februar 2011.

Bitte leiten Sie dieses Schreiben auch an die Stellen weiter, an die die Vermittlung und Beratung in der Kindertagespflege delegiert ist.

Mit freundlichen Grüßen

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

In Vertretung

Reinhard Elzer

Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns telefonisch unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

LVR – Landschaftsverband Rheinland

Dienstgebäude in Köln-Deutz, Landeshaus, Kennedy-Ufer 2

Pakete: Ottoplatz 2, 50679 Köln

LVR im Internet: www.lvr.de

USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Bankverbindung:

Westdeutsche Landesbank, Kto 60 061 (BLZ 300 500 00)

BIC: WELADED, IBAN: DE 84 3005 0000 0000 060061

Postbank Niederlassung Köln, Kto 564 501 (BLZ 370 100 50)

BIC: PBNKDEFF370, IBAN: DE 95 3701 0050 0000 564501

Auszug aus der Niederschrift über die Dienstbesprechungen mit den Bauaufsichtsbehörden im Januar und Februar 2011

TOP 4 – Kindertagesbetreuung

§ 43 SGB VIII regelt die Erlaubnis zur Kindertagespflege. Gem. § 43 Abs. 3 SGB VIII befugt die Erlaubnis zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, **fremden** Kindern.

In Anlehnung an diese Vorschrift ist bei der baurechtlichen Betrachtung davon auszugehen, dass die eigenen Kinder bei der o.a. Anzahl nicht mitgerechnet werden. Werden daher in einer Wohnung bis zu 5 „Fremd“-Kinder von einer oder zwei Personen betreut, so ist dies keine Nutzungsänderung, weil unabhängig von der hinzutretenden Nutzung die ursprüngliche Wohnnutzung fortbesteht und dominiert.

Werden jedoch zur Kinderbetreuung eigens Räume angemietet, so findet dort – unabhängig von der vorherigen Nutzung dieser Räume – keine Wohnnutzung statt. Es handelt sich um eine Nutzungsänderung (Gewerbe), die der Baugenehmigung bedarf.

Einrichtungen der Tagespflege durch Tagesmütter mit bis zu 9 Kindern innerhalb einer Wohnung bedürfen einer Baugenehmigung. Werden mehr als 5 Kinder betreut, müssen ggf. erhöhte baurechtliche Anforderungen an die Wohnung gestellt werden (z.B. hinsichtlich des Brandschutzes).

Hinsichtlich der Stellplatzfrage ist davon auszugehen, dass in der Regel kein zusätzlicher Stellplatzbedarf entsteht. Die Betreuungseinrichtung dürfte in der Regel wohnortnah und somit fußläufig oder mit ÖPNV erreichbar sein. Wenn die Kinder mit dem PKW gebracht werden, kann davon ausgegangen werden, dass dieser nur sehr kurz abgestellt wird, um die Kinder zu bringen oder abzuholen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass sich im Einzelfall ein erhöhter Stellplatzbedarf ergeben kann.

Werden in Einrichtungen der Kindertagespflege mehr als 5 Kinder betreut, kann es sich um einen Sonderbau im Sinne von § 54 BauO NRW handeln. Bei diesen sogenannten "kleinen" Sonderbauten, kann die Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall zwar ein Brandschutzkonzept im Baugenehmigungsverfahren nach § 54 Absatz 2 Nr. 19 BauO NRW fordern. Dies wird aber in der Regel nicht erforderlich sein.

Durch die Kinderbetreuung wird ein Gebäude nicht zu einem Gebäude, das der Pflege oder Betreuung **seiner Bewohner** dient, § 3 Abs. 4 BauNVO. Die Zulässigkeit i.S.d. BauNVO dürfte sich aus deren § 13 ergeben.

Ein Einschreiten wegen Kinderlärms aufgrund von Nachbarbeschwerden kommt bei der Betreuung von Tagespflegekindern erst dann in Betracht, wenn z.B. der Schallschutz des Wohngebäudes nicht entsprechend den Regeln der Technik ausgeführt worden ist.